

BAG-Geschäftsstelle/
Verein zur Förderung der
Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Brunnenstraße 128
13355 Berlin

REFERAT G 24
BEARBEITET VON Robert Schüßler
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3930
FAX +49 (0)228 99 441-2296
E-MAIL G24@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 20. August 2012

AZ G24 -96

Sehr geehrte Frau Dräger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2012, mit dem Sie Herrn Bundesminister Bahr über die Beschlüsse der 21. Bundeskonferenz kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen informieren. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu danken und zu den drei von Ihnen hervorgehobenen Beschlüssen Stellung zu nehmen.

1. Aufnahme der weiblichen Genitalverstümmelung in den Diagnoseschlüssel ICD 10

Zu diesem Beschluss ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes e.V. (TdF) immer wieder unterstützt hat, um in diesem Bereich zu weiterführenden Ergebnissen zu kommen. Die Probleme liegen hier in erster Linie im Bereich des Datenschutzes und bei der Frage der klassifikatorischen Einordnung der weiblichen Genitalverstümmelung in den ICD-10. Hier gilt es, zusammen mit dem für den ICD-10 und dessen Weiterentwicklung zuständigen "Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)" und dem Bundesdatenschutzbeauftragten schwierige Detailfragen zu lösen. Das Bundesministerium für Gesundheit wird TdF auch in Zukunft im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, um eine interessengerechte und datenschutzrechtlich unbedenkliche Lösung zu finden.

2. Übernahme der Kosten für die Befunddokumentation bei Gewalteinflüssen - insbesondere häusliche Gewalt – durch die Krankenkassen

Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung ist es, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder deren Gesundheitszustand zu verbessern. Dementsprechend

erbringen die Krankenkassen Leistungen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeignet und notwendig ist. Hierzu zählen insbesondere die ärztliche Diagnostik und Behandlung.

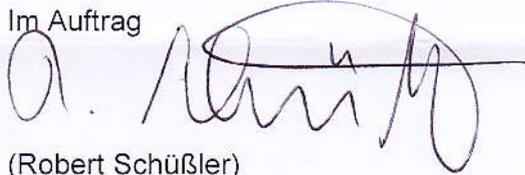
Die Kostenübernahme für die Dokumentation von Verletzungen bei den betroffenen Frauen zur Befundsicherung ist keine originäre Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung sondern zählt zum Bereich der Rechtsverfolgung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren. So soll die geforderte Dokumentationsleistung der Sicherung zivilrechtlicher Kostenerstattungsansprüche der betroffenen Frauen sowie der Realisierung des Strafrechtsanspruches dienen. Hier wird deutlich, dass diese Diskussion mit den für diesen Bereich zuständigen Stellen geführt werden sollte.

3. Umgang mit Gewaltopfern und gerichtsverwertbare Dokumentation von Gewaltfolgen - Aufnahme in die Curricula bei der Ausbildung in medizinischen Berufen

Für die ärztliche Ausbildung bietet die Approbationsordnung für Ärzte mit dem Stoffgebiet "Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie" (nach § 22 Abs. 1 Nr. IV. der Approbationsordnung für Ärzte – ÄAppO) und mit den "Grundlagen und Grundkenntnissen der Bewertung von Einflüssen von Gesellschaft und Familie auf die Gesundheit" (nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ÄAppO) geeignete Ansatzpunkte, um Kenntnisse über den Umgang mit Gewaltopfern in der ärztlichen Ausbildung zu vermitteln. Für eine vertiefte Befassung mit dieser Problematik erscheint die ärztliche Grundausbildung, die umfassende Kompetenzen zur Ausübung des Arztberufs vermitteln soll, dagegen weniger geeignet. Hier bieten sich vielmehr die ärztlichen Fort- und Weiterbildungen an, die allerdings in die Zuständigkeit der Länder bzw. Ärztekammern fallen. Insoweit rege ich an, mit diesen in Kontakt zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Robert Schüßler)